



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 23. Jahrgang – Potsdam, 16. Dezember 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. Oktober 2013 (1441-I.10)	111
Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 2. März 2009 vom 30. Oktober 2013 (3850-II.015)	111
Neunte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. November 2013 (3200-I.54/Sdh. 4)	111
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Nachlasssachen (Vordruckreihe NS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. November 2013 (1414-SH 2/3-I)	112
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2013 (1441-I.26)	112
Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen (Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII) Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2013 (4525-IV.3)	112
Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-ArbG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. November 2013 (1454-I.075/001)	115
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zivilprozess; Arrest und einstweilige Verfügung (ZP 120 bis ZP 149) und allgemeine Vordrucke für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess (ZP 230 bis ZP 299) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. November 2013 (1414-SH 1/1b-I)	115

Inhalt	Seite
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2013 (1441-I.23)	116
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2013 (1441-I.33)	116
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2013 (1441-I.3)	117
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2013 (1441-I.19)	117
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2013 (1441-I.22)	117
 Bekanntmachungen	
Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 7. November 2013	118
Personalnachrichten	118
Ausschreibungen	119

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 25. Oktober 2013
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 23. November 2012 (JMBl. S. 116) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des
Ministers der Justiz und des Ministers des Innern
zur Änderung der Gemeinsamen
Allgemeinen Verfügung vom 2. März 2009
Vom 30. Oktober 2013
(3850-II.015)

I.

Nummer 7.1 Satz 2 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern und der Ministerin der Justiz über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und

dem Liegenschaftskataster vom 2. März 2009 (ABl. S. 537, JMBl. S. 43) wird aufgehoben.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2013

Der Minister der Justiz

Der Minister des Innern

Dr. Volkmar Schöneburg

Ralf Holzschuher

Neunte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. November 2013
(3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. Juli 2013 (JMBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2014.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 5. November 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkheit des Landes Brandenburg
in Nachlasssachen (Vordruckreihe NS)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 6. November 2013
(1414-SH 2/3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. März 1996 (JMBl. S. 43), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 2012 (JMBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

Folgender Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Nachlasssachen wird aufgehoben:

„NS 112 Übersendung eines Zeugnisses des Nachlassgerichts bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit oder -ermäßigung (§§ 107, 107a KostO, § 11 KostVfg)“.

Brandenburg an der Havel, den 6. November 2013

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit
(FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. November 2013
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit

Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2012 (JMBl. S. 117) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 19. November 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen
(Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII)**

Rundverfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. November 2013
(4525-IV.3)

1

- 1.1 Gefangene, die einer unfreien Arbeit nachgehen oder an einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 27 bis 29 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG) teilnehmen, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert, wenn die Maßnahme im Vollzugs- und Eingliederungsplan enthalten ist und eine Vergütung nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BbgJVollzG gezahlt wird.
- 1.2 Untergebrachte, die einer unfreien Arbeit nachgehen oder an einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 20 bis 22 des Brandenburgischen Sicherungsvollzugsverwahrungsgesetzes (BbgSVVollzG) teilnehmen, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert, wenn die Maßnahme im Vollzugs- und Eingliederungsplan enthalten ist und eine Vergütung nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BbgSVVollzG gezahlt wird.
- 1.3 Arrestanten, die nach § 11 der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) einer unfreien Arbeit nachgehen oder am Unterricht teilnehmen, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert.
- 1.4 Zuständig sind nach § 114 Absatz 1 Nummer 6 beziehungsweise Nummer 9 in Verbindung mit § 128 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII die Unfallkassen der Länder. Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung werden im Land Brandenburg von der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) wahrgenommen.
- 1.5 Ein Gefangener, Untergebrachter oder Arrestant, der einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht (§ 31 Absatz 1 BbgJVollzG, § 24 Absatz 1 BbgSVVollzG oder § 11 Absatz 3 JAVollzO), ist wie ein freier Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII). Für die Entschädigung ist der jeweils für das Beschäftigungs-

verhältnis zuständige Unfallversicherungsträger – in der Regel eine gewerbliche Berufsgenossenschaft – eintrittspflichtig.

- 1.6 Arbeitsunfälle müssen von dem Beschäftigungsbetrieb dem zuständigen Versicherungsträger angezeigt werden.

2

- 2.1 Jeder Arbeitsunfall eines Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestanten ist binnen drei Tagen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Die Unfallanzeige ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen, bei den Unfallversicherungsträgern erhältlichen Vordrucke zu fertigen, davon sind zwei Ausfertigungen dem Unfallversicherungsträger zuzuleiten, eine Ausfertigung ist zur Personalakte und zur Arbeitsakte des Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestanten zu nehmen. Die in der Unfallanzeige vorgesehene Unterzeichnung durch den Personalrat entfällt, dafür ist an dieser Stelle der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt des Verletzten beziehungsweise das Stichwort „Untersuchungshaft“ zu vermerken. Neben der Unfallanzeige ist zusätzlich eine Verhandlung über den Unfall des Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestanten nach Vordruck aufzunehmen und dem Bericht an den Unfallversicherungsträger beizufügen.

- 2.2 Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Unfallversicherungsträger sofort fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, dass der später eingetretene Tod Unfallfolge sei. Unfälle mit Todesfolge sind darüber hinaus der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

- 2.3 Der Aufsichtsbehörde ist eine weitere Ausfertigung der Unfallanzeige vorzulegen, wenn zu vermuten ist, dass wegen der Schwere des Unfalls oder der Umstände, die zu ihm geführt haben, Forderungen gegen das Land Brandenburg geltend gemacht werden könnten. Dem Bericht ist dann auch eine Ausfertigung der Verhandlung sowie das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 7 beizufügen.

3

Ist es zweifelhaft, ob es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII oder um einen sonstigen Unfall handelt, ist vor der Zahlung von Verletztengeld oder einer Billigkeitsentschädigung zur Klärung die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers einzuholen.

4

- 4.1 Ein durch einen Arbeitsunfall verletzter Gefangener, Untergebrachter oder Arrestant wird soweit als möglich in der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendarrestanstalt ärztlich behandelt und versorgt. Die Anstaltsärzte sind verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. In besonderen Fällen sind weiterhin die Anordnungen, die der Unfallversicherungsträger zur Heilbehandlung gibt, durch-

zuführen. Erfordern die bei einem Unfall erlittenen Verletzungen nach den Feststellungen des Anstaltsarztes eine fachärztliche oder unfallmedizinische Versorgung, die im Justizvollzug nicht leistbar ist, ist der Gefangene, Untergebrachte oder Arrestant in der erforderlichen Einrichtung vorzustellen oder dorthin zu verlegen. Führt der Arbeitsunfall eines Gefangenen, eines Untergebrachten oder eines Arrestanten zu einer Arbeitsunfähigkeit oder beträgt die Behandlungsdauer voraussichtlich mehr als eine Woche, ist der Verletzte einem Durchgangsarzt vorzustellen.

- 4.2 Kosten einer Heilbehandlung, die an Dritte zu zahlen sind (zum Beispiel für eine fachärztliche Untersuchung und Behandlung, für die Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus, für besondere Arzneimittel, die in der Anstalt nicht vorrätig gehalten werden, für Krankentransporte, die nicht mit justizeigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, für die Vorstellung bei einem Durchgangsarzt), werden nicht aus Haushaltsmitteln der Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt bezahlt. Rechnungen hierüber sind mit einem Vermerk über den Arbeitsunfall zu versehen und zur Begleichung an den Unfallversicherungsträger weiterzuleiten. In diesen Fällen ist stets eine Unfallanzeige aufzunehmen, und zwar auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Alle sonstigen Kosten werden von der Justizverwaltung getragen.

5

Die Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten teilen dem Unfallversicherungsträger in den Fällen, in denen als Folge zunächst Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit auf Verlangen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit mit.

6

- 6.1 Dem durch Arbeitsunfall verletzten Gefangenen oder Untergebrachten steht von dem Tage an, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt, ein Anspruch auf Verletztengeld zu (§ 45 Absatz 1 SGB VII). Das Verletztengeld wird von der Justizvollzugsanstalt nach Maßgabe des § 47 Absatz 6 SGB VII festgesetzt. Das Verletztengeld beträgt 80 Prozent des Regelentgelts und wird für jeden Kalendertag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlt; ist für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (§ 47 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 2 und 5 SGB V). Für die Berechnung des Regelentgelts (§ 47 SGB V) sind die Bezüge maßgebend, die der Gefangene oder Untergebrachte im letzten abgerechneten Lohnzahlungszeitraum nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BbgJVollzG beziehungsweise § 60 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BbgSVVollzG erhalten hat. Liegt ein voller Lohnzahlungszeitraum nicht vor, so sind der Berechnung die zu erwartenden Stunden beziehungsweise Beträge zugrunde zu legen, die erreicht worden wären, wenn der Arbeitsunfall nicht eingetreten wäre.

- 6.2 Nach ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bewilligt die Justizvollzugsanstalt das Verletztengeld vorbehaltlich der Anerkennung des Arbeitsunfalls durch den Unfallversicherungsträger.

6.3 Besteht nach der Entlassung noch Anspruch auf Verletztengeld oder auf sonstige Leistungen der Unfallkasse, ist dies unter Angabe des Aktenzeichens des Unfallversicherungsträgers mit der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung auf dem Entlassungsschein zu vermerken. Ist über den Antrag noch nicht entschieden, ist im Entlassungsschein kurz auf den Sachstand hinzuweisen. Darüber hinaus ist dem Unfallversicherungsträger in den Fällen, in denen eine Zahlung des Verletztengeldes über den Entlassungszeitpunkt hinaus erforderlich wird, rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor der Entlassung, Folgendes mitzuteilen:

Name, Anschrift und Bankverbindung des Berechtigten, die Höhe des zu zahlenden Verletztengeldes und der Zeitraum der Bewilligung.

Der Gefangene, Untergebrachte oder Arrestant ist anzuhalten, sich am Entlassungsort unverzüglich dem dort ansässigen oder nächsterreichbaren Durchgangsarzt vorzustellen.

7

7.1 Jeder Unfall ist von der Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalt unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

- a) Tatsachen erkennbar sind, dass der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant den Unfall schuldhaft herbeigeführt oder durch eigenes Verschulden mitverursacht hat,
- b) Anhaltspunkte für Fremdverschulden vorliegen,
- c) der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant gegen Krankheit versichert ist,
- d) der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant zur Zeit des Unfalls bereits erwerbsgemindert war und in welchem Grade,
- e) der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant infolge des Unfalls erwerbsgemindert ist, gegebenenfalls in welchem Grade und voraussichtlich für welchen Zeitraum.

7.2 Bei einem Unfall, der bewirkt, dass der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant nach der Entlassung voraussichtlich erwerbsgemindert sein wird, soll neben den in Nummer 7.1 angeführten Punkten festgestellt werden, ob dieser infolge des Unfalls erwerbsgemindert ist und gegebenenfalls in welchem Grade.

7.3 Bei einem Unfall mit Todesfolge ist neben den in Nummer 7.1 angeführten Punkten festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant zum Unterhalt seiner Angehörigen nicht beigetragen hätte, wenn er auf freiem Fuß geblieben wäre. Die Feststellungen haben sich auch darauf zu erstrecken, ob der Ehegatte des Gefangenen, des Untergebrachten oder Arrestanten sich vor dessen Inhaftierung seit mindestens einem Jahr von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten oder ohne Beihilfe des Gefangenen oder Arrestanten seinen Lebensunterhalt gefunden hat.

7.4 Die Untersuchung soll den tatsächlichen Hergang und die Ursache des Unfalls möglichst genau aufklären. Der verletzte Gefangene, Untergebrachte oder Arrestant und weitere Personen, die über den Unfall und seine Ursachen Aufschluss geben können, sind zu vernehmen. Über die in der Untersuchung getroffenen Feststellungen ist ein schriftliches Protokoll (Unfallverhandlung) zu fertigen, in das insbesondere die eingeholten Zeugenaussagen und der ärztliche Befund aufzunehmen sind.

8

Sofern der Gefangene, der Untergebrachte oder der Arrestant durch den Unfall getötet wird, an den Folgen des Unfalls stirbt oder der Unfall so schwere Folgen hat, dass eine stationäre Behandlung erforderlich wird, ist das Untersuchungsergebnis einschließlich der Vernehmungsprotokolle des Verletzten und der Zeugen dem Unfallversicherungsträger sogleich nach Abschluss der Ermittlungen zu übersenden. In allen übrigen Fällen ist das Untersuchungsergebnis dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen mitzuteilen.

9

Gefangene, Untergebrachte oder Arrestanten, die in ihrer Freizeit unentgeltlich Arbeiten für gemeinnützige Einrichtungen verrichten, werden im Allgemeinen wie Versicherte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10a oder Absatz 2 SGB VII in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen. Gleichwohl empfiehlt es sich, gegebenenfalls durch Rückfrage bei der Unfallkasse im Einzelfall zu klären, ob die vorbezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, dürfen unentgeltliche Arbeiten für gemeinnützige Einrichtungen nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber die Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestanten ausreichend gegen Unfall versichert. In jedem Fall ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, dass dieser die Gefangenen, Untergebrachten oder Arrestanten und die Justizverwaltung von der Haftung für Schäden freistellt.

10

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 30. Dezember 2009 (JMBl. 2010 S. 3), die durch die Rundverfügung vom 3. Februar 2011 (JMBl. S. 18) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 19. November 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Aktenordnung für die Gerichte
der Arbeitsgerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg (AktO-ArbG)¹**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 28. November 2013
(1454-I.075/001)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2014 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Arbeitsgerichten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2014 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 8. Februar 2012 (JMBL. S. 18) in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Stand: 1. Januar 2012) außer Kraft.

Potsdam, den 28. November 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

¹ Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und das Arbeitsgericht des Landes Berlin.

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im
Zivilprozess; Arrest und einstweilige Verfügung
(ZP 120 bis ZP 149) und allgemeine Vordrucke für
Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess
(ZP 230 bis ZP 299)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 28. November 2013
(1414-SH 1/1b-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1996 (JMBL. S. 150), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 2011 (JMBL. S. 72), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg; allgemeine Vordrucke für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess eingeführt:

Rechtsbehelfsbelehrungen	
	Hauptsachenentscheidungen
ZP 285	Berufung §§ 511 ff. ZPO
ZP 286	Kein Rechtsmittel statthaft
	sofortige Beschwerde
ZP 287	sof. Beschwerde – ohne PKH (§§ 567 ff. ZPO)
ZP 287/1	sof. Beschwerde – PKH
ZP 287/2	sof. Beschwerde, Erinnerung (Kostenfestsetzung §§ 104 ff. ZPO)
ZP 287/3	sof. Beschwerde, Erinnerung – 1 Monat (PKH)
ZP 287/4	sof. Beschwerde – PKH Bewilligung, Abänderung (§§ 127, 567 ff. ZPO)
ZP 287/5	sof. Beschwerde – PKH Gesamtablehnung (§§ 127, 567 ff. ZPO)
	Beschwerde
ZP 288	Beschwerde – Ordnungsmittel, § 181 GVG
ZP 288/1	Beschwerde – Geheimhaltungspflicht, § 174 GVG
ZP 288/2	Beschwerde – Rechtswegentscheidung, § 17a GVG
	Rechtsbeschwerde
ZP 289	Rechtsbeschwerde §§ 574 ff. ZPO
ZP 290	Rechtsbeschwerde § 129 GNotKG
	weitere Beschwerde
ZP 291	Weitere Beschwerde – Streitwertfestsetzung, § 68 I 5 GKG
ZP 291/1	Weitere Beschwerde – ohne Frist (z. B. §§ 66, 67, 69 GKG, GNotKG, JVEG, RVG)
ZP 291/2	Weitere Beschwerde – Abweichende Wertfestsetzung RA-Vergütung (§ 33 VI RVG)
	Einspruch/Widerspruch
ZP 292	Einspruch – Versäumnisurteil – ohne Anwaltszwang
ZP 292/1	Einspruch – Versäumnisurteil – mit Anwalts- zwang
ZP 293	Widerspruch – einstweilige Verfügung – Arrest – ohne Anwaltszwang
ZP 293/1	Widerspruch – einstweilige Verfügung – Arrest – mit Anwaltszwang

Rechtsbehelfsbelehrungen	
	Erinnerung
ZP 294	Erinnerung – Frist 2 Wochen (§ 11 RpfLG)
ZP 294/1	Erinnerung – Frist 1 Monat (§ 11 RpfLG, z. B. PKH)
ZP 294/2	Erinnerung – unbefristet (BerHG, RVG, GNotKG, GKG)
ZP 294/3	Erinnerung § 573 ZPO (UdG und Richter)
	Beschwerde Kosten
ZP 295	Beschwerde – Streitwert, § 68 I GKG
ZP 295/1	Beschwerde unbefristet >200 Euro kein Anwaltszwang (z. B. §§ 66, 69 GKG, GNotKG, JVEG)
ZP 295/2	Beschwerde – Anordnung Kostenvorauszahlung – mit Anwaltszwang, § 67 I 1 GKG
ZP 295/3	Beschwerde – Anordnung Kostenvorauszahlung – ohne Anwaltszwang, § 67 I 1 GKG
ZP 295/4	Beschwerde – Notarkosten, § 120 GNotKG
ZP 295/5	Beschwerde – Wert- und Vergütungsfestsetzung, §§ 33 III, 56 RVG

Brandenburg an der Havel, den 28. November 2013

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 29. November 2013
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 14. November 2012 (JMBl. S. 115) in Kraft gesetzte Anord-

nung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten bei den Staats- und Anwaltschaften
(StA-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 29. November 2013
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (JMBl. S. 117) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Familiensachen
(F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 4. Dezember 2013
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung die Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (JMBL. S. 117) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Zivilsachen
(ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 4. Dezember 2013
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (JMBL. S. 118) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in Straf- und Bußgeldverfahren
(StP/OWi-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 4. Dezember 2013
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2014“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (JMBL. S. 118) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 7. November 2013

Herrn Wolfgang Schüler, Poststraße 6 a, 15345 Altlandsberg wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ruhestand:

Richter am LG Michael Gero Zimmermann in Potsdam und JAmtsärztin Christine Ortlieb in Zossen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in/StA:** StA.in (Richterin auf Probe) Manuela Preußner in Neuruppin, StA (Richter auf Probe) Christopher Ziemann in Potsdam; z. **OAmtsA.in:** AmtsA.in Anett Kalkowski in Cottbus; z. **JOS.in:** JS.in Kathrin Pfennig in Cottbus; z. **EJHW:** JHW Jens Götzl in Cottbus.

Ruhestand:

StA.in Gabriele Höschel in Frankfurt (Oder), StA.in Rosemarie Lorenz in Neuruppin.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

z. **Richterin kraft Auftrags:** Regierungsrätin Dr. Cornelia Lorenz.

Versetzt:

Richter auf Probe Dr. Timo Hartman an das FG.

Ruhestand:

Vors. Richter am FG Hans-Joachim Beck.

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Vizepräs. d. LSG** – BesGr. R 4 –: Vors. Richter am LSG Herbert Oesterle; z. **Richter am LSG** – BesGr. R 2 –: Richter am VG Ralf Diefenbach aus Potsdam; z. **Richterin am SG/Richter am SG** – BesGr. R 1 –: Richterin/Richter auf Probe Sebastian Clausnitzer in Cottbus, Stephanie Hain und Michael Ziern in Frankfurt (Oder), Mandy Ahlrep, Annika Kernchen und Petra Schulze in Neuruppin.

Versetzt:

Richter am LG Dr. Ralph Matzky vom LG Cottbus zum SG Cottbus, Richterin am SG Dörthe Heinau-Leibner vom SG Magdeburg zum SG Neuruppin.

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Richterin/Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 2 –
(eine Stelle)

Besetzbar: sofort

Arbeitsgebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen die richterrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und über richterliche Berufserfahrung verfügen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen zudem die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine weitere Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Förderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Sozialgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)
zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

IV.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
der Dienstposten

der **Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters**

für den folgenden **Aufgabenbereich**:

Leitung der Geschäftsstelle und der Verwaltungsabteilung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit eigenständigen Aufgaben in Personalangelegenheiten, in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Hausverwaltungs- sowie Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und den weiteren Regelungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans „Verwaltung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 14 BBesO bewertet.

Besetzbar: sofort

Anforderungen:

Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Sofern die Ausschreibung erfolglos verläuft, soll die Nachbesetzung im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme für den gehobenen Dienst erfolgen. Bei erfolgreicher Bewerbung auf die erneute Ausschreibung muss der Aufstiegslehrgang gemäß §§ 22 LBG, 33 LVO absolviert werden.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Grundkenntnisse im

Beamten- und Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarif- und Entgeltrecht,
Reise-, Trennungsgeld-, Umzugs- und Beihilferecht,
Beurteilungswesen,
Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Kenntnisse im/in

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht sowie Bau- und Liegenschaftsrecht,
Beschaffungswesen,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze,
EDV-/IT-Angelegenheiten,
Aktenordnungs- und Geschäftsgangbestimmungen.

Vorzugsweise zusätzlich Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes und mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für den nichtrichterlichen höheren und gehobenen Justizdienst des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den **Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel** zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Nur Beschäftigte des Landes Brandenburg, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 der Besetzungsrichtlinie erfüllen, sind zum Verfahren zugelassen.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Amtsgericht Lübben (Spreewald)

eine Stelle

für die **Geschäftsleiterin** oder den **Geschäftsleiter**.

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 11 g. D. BBesO bewertet.

Besetzbar: sofort

Diese Ausschreibung richtet sich wegen der Stellensituation ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im

Beamtenrecht,
Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarifrecht,
Vergütungs- und Entgeltrecht,
Beurteilungsrecht,
Personalvertretungsrecht,
Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht,
Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
Bau- und Liegenschaftswesen einschl. aller Angelegenheiten der Hausverwaltung,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze;

Fundierte Grundkenntnisse in

EDV- und IT-Angelegenheiten
sowie der Aktenordnung und den Geschäftsgangsbestimmungen;

Mehrjährige praktische Erfahrungen in allen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz erwartet.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind bis innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Bran-

denburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0